



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Dr. Martin Modlinger



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 6. November 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumentenmanagementsystem DOMEA**

BEZUG Ihr Antrag vom 2. Mai 2019 und Ihre E-Mails vom 17. Juni 2019 und 22. Oktober 2019

ANLAGEN 11

GZ **V B 5 - O 1319/19/10093**

DOK **2019/0936191**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Modlinger,

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 2. Mai 2019 baten Sie um
Übersendung

- „(1) *[Der] Ausschreibungsunterlagen zum Dokumentenmanagementsystem DOMEA
(Leistungsbeschreibung etc.).*
- (2) *Alle[r] Verträge und Vereinbarungen mit dem Hersteller des Dokumentenmanagementsystem DOMEA ([Ihres] Wissens die OpenText GmbH).*
- (3) *Sämtliche[r] Einführungs- und Benutzerhandbücher sowie sonstige Schulungs- oder Nutzungsunterlagen zum Dokumentenmanagementsystem DOMEA.*

Personenbezogene Daten könn[t]en geschwärzt werden.“

Auf meine Zwischennachricht vom 24. Mai 2019 antworteten Sie mit E-Mail vom 17. Juni 2019. Sie teilten mit, dass

„[Sie Ihren] Antrag in vollem Umfang aufrechterhalten möchten und bereit [seien], etwaige Gebühren zu tragen.

Gerne könn[t]en die Unterlagen in elektronischer Form bzw. auf einem Datenträger übersandt werden.

Mit der Schwärzung etwaiger personenbezogener Daten [seien Sie] im Übrigen ebenso einverstanden.“

Auf mein Schreiben vom 1. Oktober 2019 antworteten Sie per E-Mail vom 22. Oktober 2019.

Sie teilten mit:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1.10. und die ausführlichen Hinweise, insbesondere auf die Unterlagen beim ITZ Bund. Meine Anfrage schränke ich daher ein auf die aktuellste Version der Handbücher, Schulungs- und Nutzungsunterlagen, die vom Competence Center Bürodienste erstellt wurden.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich statt.
- II. Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Es konnten – nachdem Sie Ihr Begehren freundlicherweise eingegrenzt haben – nunmehr elf Dokumente identifiziert werden, die Ihrem Antrag zuzuordnen sind. Sie sind diesem Bescheid in Ablichtung beigelegt.

Zu II.

Die Entscheidung über die Kosten in Form von Gebühren und Auslagen gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erfolgt in gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

